



Vorstellung der Betreuungsvereinefinanzierungs- verordnung am 12.04.2023 in der ÜAG NRW



Agenda

1. Besonderheiten zum Auslaufen der Förderung zum 31.12.2022
2. Vorstellung der neuen Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung
3. Ihre Fragen zur neuen Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung



1. Besonderheiten zum Auslaufen der Förderung zum 31.12.2022

- Ein Tätigkeitsbericht nach der Förderrichtlinie ist letztmalig im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zu erstellen.
- Die Zuwendung nach der Förderrichtlinie wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 beendet.
- Ein Verwendungsnachweis nach der Förderrichtlinie ist letztmalig im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zu erstellen.



2. Vorstellung der neuen BVFinanzierungsVO

- Allgemeines und Ziele der Finanzierung
- Zuständigkeit
- Anspruchs- und Finanzierungsvoraussetzungen
- Höhe der Landesfinanzierung, Finanzierungsfähige Ausgaben
- Anrechnung von Geldbeträgen Dritter
- Rückforderung, Prüfungsrecht
- Zielvereinbarungsgespräche und Tätigkeitsbericht



Allgemeines und Ziele der Finanzierung

- Umstellung von einer freiwilligen Förderung (Zuwendung) in einen gesetzlichen Rechtsanspruch (Haushaltsmittel stehen zur Verfügung).
- Vorgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (§ 17 BtOG):
„Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.“
- Vorgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz (§ 3 LBtG):
„Anerkannte Betreuungsvereine erhalten für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land.“



Allgemeines und Ziele der Finanzierung

- Erfüllung Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung
- Stärkung und Ausweitung der ehrenamtlichen Betreuung in NRW
- Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung
- Gewährleistung von Planungssicherheit für die Betreuungsvereine (BV)
- Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots in NRW



Allgemeines und Ziele der Finanzierung

- Erfüllung Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung
 1. Bedarf richtet sich nach den zu finanzierenden Aufgaben (BVerfG-Beschluss) – Unterscheidung Bedarf und Bedürfnis
 2. Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG
 3. Der Bund hat als Gesetzgeber die bedarfsgerechte Höhe der zukünftigen Finanzierung mit öffentlichen Mitteln weder inhaltlich noch der Höhe nach definiert.
 4. Die Festlegung des gesamten Landesbedarfs erfolgte anhand einer Schätzung aufgrund der BAGüS-Empfehlung
 5. Das bisherige Fördersystem von festen und variablen Ausgaben (Basis- und Bonusförderung) wurde bei der neuen Finanzierung mit berücksichtigt (Grund- und Zusatzfinanzierung).



Allgemeines und Ziele der Finanzierung

- Stärkung und Ausweitung der ehrenamtlichen Betreuung in NRW
- Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung
 1. Tätigkeitsbericht
 2. Zielvereinbarungsgespräch
 3. Ausweitung der finanzierungsfähigen Aufgaben und Ausgaben (Personal- und Sachausgaben)
 4. Erhöhung der Beträge für Grund- und Zusatzfinanzierung im Vergleich zur bisherigen Basis- und Bonusförderung
 5. Erhöhungsbeträge um 5.000 €



Allgemeines und Ziele der Finanzierung

- Gewährleistung von Planungssicherheit für die BV
 1. Gewährung liegt nicht im Ermessen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sondern es besteht ein Rechtsanspruch
 2. Auszahlung erfolgt zukünftig sofort nach Antragstellung (§ 7 Abs. 7)
 3. Verordnung gilt unbefristet (§ 13).



Allgemeines und Ziele der Finanzierung

- Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots in NRW
 1. Erhöhungsbetrag um 5.000 €, wenn Verein eine Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt unterhält, in dem kein anderer Verein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle unterhält (§ 7 Abs. 2), es also kein weiteres Angebot gibt.
 2. Erhöhungsbetrag um 5.000 € für den Hauptsitz, wenn kein weiterer Verein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt unterhält (§ 7 Abs. 3), es also kein weiteres Angebot gibt.



Zuständigkeit

- Zuständig für die Durchführung der Landesfinanzierung sind die Landesbetreuungsämter. Die örtliche Zuständigkeit für den BV richtet sich nach dem Sitz des BV gemäß Vereinsregister (§ 4 Abs. 2 BVFinanzierungsVO).



Anspruchs- und Finanzierungsvoraussetzungen

- BV muss anerkannt sein.
- Führung der Betreuerkartei nach § 6 Abs. 2 BVFinanzierungsVO.
- Antragsfrist endet am 31. Dezember.
- Finanzierung erfolgt über das gesamte Kalenderjahr.
- Wichtig: Vorab Verpflichtungserklärung und Zweigstellenmeldung



Höhe der Landesfinanzierung, Finanzierungsfähige Ausgaben

- Grundfinanzierung: bis zu 20 000 Euro pro Jahr
- Zusatzfinanzierung von bis zu 450 Euro pro Jahr
 1. Für jede bestellte ehrenamtlich betreuende Person
 2. Anbindung an einem BV am 1.1.
 3. Führung min. einer Betreuung
 4. Führung in der Betreuerkartei



Höhe der Landesfinanzierung, Finanzierungsfähige Ausgaben

- Beispiel: BV führt **20** bestellte ehrenamtlich betreuende Personen
 - Landesfinanzierung: 29.000 Euro (20.000 Euro + 20 x 450 Euro)
- Beispiel: BV führt **50** bestellte ehrenamtlich betreuende Personen
 - Landesfinanzierung: 42.450 Euro (20.000 Euro + 50 x 450 Euro)
- Beispiel: BV führt **100** bestellte ehrenamtlich betreuende Personen
 - Landesfinanzierung: 65.000 Euro (20.000 Euro + 100 x 450 Euro)
- Beispiel: BV führt **300** bestellte ehrenamtlich betreuende Personen
 - Landesfinanzierung: 155.000 Euro (20.000 Euro + 300 x 450 Euro)



Höhe der Landesfinanzierung, Finanzierungsfähige Ausgaben

- Erhöhungsbetrag Zweigstelle von bis zu 5.000 Euro pro Jahr
 1. Hauptsitz verfügt am 1.1. des Finanzierungsjahres über min. 15 bestellte ehrenamtlich betreuende Personen
 2. Im Ort des Hauptsitzes werden für diese 15 Personen Räumlichkeiten für Querschnittsaufgaben nicht nur vorübergehend genutzt
 3. Unterhaltung einer Zweigstelle am 1.1. des Finanzierungsjahres
 4. Zweigstelle verfügt über min. 15 bestellte ehrenamtlich betreuende Personen
 5. In dieser Zweigstelle werden Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG wahrgenommen
 6. Kein anderer BV unterhält in diesem Kreis/dieser kf. Stadt eine Zweigstelle



Höhe der Landesfinanzierung, Finanzierungsfähige Ausgaben

- Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung von bis zu 5.000 Euro pro Jahr
 1. Anerkannter BV hat seinen Hauptsitz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen
 2. Im Zeitpunkt der Bewilligung unterhält kein anderer anerkannter BV einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle in dem entsprechenden Kreis oder in der entsprechenden kreisfreien Stadt



Höhe der Landesfinanzierung, Finanzierungsfähige Ausgaben

- Finanzierungsfähig sind alle Ausgaben zu Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes, die im Finanzierungsjahr verausgabt wurden. Die Originalbelege zum Nachweis dieser Ausgaben sind fünf Kalenderjahre nach Vorlage des Finanzierungsnachweises aufzubewahren (§ 8 BVFinanzierungsVO).
- Beispiele für finanzierungsfähige Ausgaben:
 1. Personalausgaben, Leitungsfunktionen
 2. Mietausgaben, Literatur, Büromaterial, IT-Telekommunikationsausgaben, Strom, Wasser, Heizung, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Hausmeister, Reparaturen, Reinigung, etc.



Anrechnung von Geldbeträgen Dritter

- Geldbeträge Dritter für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG werden angerechnet.
- Sollten die Geldbeträge Dritter sich nicht nur auf die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG beziehen, so sind diese in dem Verhältnis anzurechnen, wie sie anteilig für die Ausgaben für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG anfallen.
- Die Geldbeträge Dritter sind dem zuständigen Landesbetreuungsamt mit dem Finanzierungsnachweismitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen (bspw. Quittungen, Kontoauszüge) vollständig offen zu legen.



Anrechnung von Geldbeträgen Dritter

- Beispiel für eine Anrechnung:
 1. Bewilligte Landesfinanzierung: 65.000 Euro
 2. Verausgabung: 65.000 Euro
 3. Geldbetrag Dritter: 10.000 Euro
 4. Rückforderung vom Landesbetreuungsamt: 10.000 Euro



Rückforderung, Prüfungsrecht

- Landesfinanzierung ist zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen (§ 10 Abs. 1 BVFinanzierungsVO).
- Rückzahlung überschüssiger Mittel und übrige Fallkonstellationen (§ 10 Abs. 2 S. 1 BVFinanzierungsVO).



Rückforderung, Prüfungsrecht

- Das Ministerium, die Landesbetreuungsämter und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Landesfinanzierung sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung bei den BV zu prüfen.
- Sie sind berechtigt, den BV und die Abrechnung erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Der BV muss den prüfenden Stellen vollständige Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung aller Fragen durch Anwesenheit einer für die Finanzierung verantwortlichen Person ermöglichen.
- Die Landesbetreuungsämter prüfen jährlich mindestens 12 Prozent ihrer BV.



Zielvereinbarungsgespräche und Tätigkeitsbericht

- Zwischen den Landesbetreuungsämtern und BV finden regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche statt.
- Grundlage der Gespräche:
 1. Konzept zu den Aufgaben nach den §§ 15 und 16 BtOG
 2. Tätigkeitsberichte nach § 12
 3. bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen
 4. Ziele und Pläne bei der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach den §§ 15 und 16 BtOG
- Gespräch wird protokolliert. Landesbetreuungsämter berichten dem Ministerium.



Zielvereinbarungsgespräche und Tätigkeitsbericht

- BV legen dem zuständigen Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr schriftlich vor.
- Der Tätigkeitsbericht stellt für die Landesbetreuungsämter die Grundlage dafür dar, eine ausgesprochene Anerkennung auf das Erfüllen der Voraussetzungen hierfür und den Fortbestand dieser Voraussetzungen überprüfen zu können.
- Details zu den erforderlichen Angaben sind § 12 Abs. 2 BVFinanzierungsVO zu entnehmen.



Zielvereinbarungsgespräche und Tätigkeitsbericht

- Wenn ein BV eine Zweigstelle oder mehrere Zweigstellen unterhält, zu denen er keinen Erhöhungsbetrag Zweigstelle erhält, sind die Angaben zur Zweigstelle nach Absatz 2 im Tätigkeitsbericht zum Hauptsitz des Vereins zu berücksichtigen.



Zielvereinbarungsgespräche und Tätigkeitsbericht

- BV, die eine Landesfinanzierung erhalten, besteht der Tätigkeitsbericht zusätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch zu den Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG dargestellt werden (Finanzierungsnachweis).
- Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.
- Die Originalbelege sind für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage des Finanzierungsnachweises für Prüfzwecke vorzuhalten.



3. Ihre Fragen zur neuen BVFinanzierungsVO



Ihre kompetenten Ansprechpersonen finden Sie beim

- Landesbetreuungsamt des Landschaftsverbandes Rheinland und
- Landesbetreuungsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

unter den bekannten Telefonnummern und E-Mail-Adressen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!